

Kreisverwaltung Germersheim  
 Fachbereich 31  
 Immissionsschutz  
 Az.: 24/6/1835/HAG/IM

## Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Die Kreisverwaltung Germersheim als zuständige Genehmigungsbehörde macht gemäß § 21a Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1 Satz 3 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) sowie § 10 Abs. 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hiermit folgendes bekannt:

- I. Der Arthur Henninger GmbH, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach wurde auf Antrag vom 29.11.2024 gem. §§ 4, 6, 10, 12 und 13 i.V.m. mit Ziffer 3.10.1 des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die

### immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb

einer Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Grundstück in 76767 Hagenbach, Industriestraße 17, Gemarkung Hagenbach, Flurstück 4771/30 mit Bescheid vom 27.04.2026 mit dem Aktenzeichen 24/6/1835/HAG/IM erteilt.

- II. Die Genehmigung ergeht auf Grundlage der Angaben in den unter Abschnitt II dieses Bescheids aufgeführten Antragsunterlagen, sie haben folgenden Inhalt:

Inhalt	Kapitel
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckblatt</li> <li>• Inhaltsübersicht</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</li> <li>• Formular 1.2</li> <li>• Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen</li> </ul>	-
<p><b>Allgemeine Angaben, Anlagenbeschreibung, Gefahrstoffe</b></p> <p><b>Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1 Ansprechpersonen</li> <li>• Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung</li> <li>• Anlage 3 Fließbilder</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 3 Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild</li> <li>• Formular 4 Gehandhabte Stoffe</li> <li>• Formular 4A Gehandhabte wassergefährdende Stoffe</li> </ul>	



Gläubiger-ID:  
 Sparkasse Südpfalz  
 VR-Bank Südpfalz  
 Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992  
 IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47  
 IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10  
 IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW  
 SWIFT-BIC: GENODE61SUW  
 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXX



<p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 1.1 Kurzbeschreibung</li> <li>• Anhang 1.2.1 Lageplan</li> <li>• Anhang 1.2.2 Topographische Karte</li> <li>• Anhang 1.3.1 Plan Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Anhang 1.4.1 Aufstellungsplan Gesamt (Maschinenaufstellungsplan)</li> <li>• Anhang 1.4.2 Aufstellungsplan Chemisch Nickel Anlage</li> <li>• Anhang 1.4.3 Aufstellungsplan Hartchromanlage</li> <li>• Anhang 1.4.4 Fließschema Chemisch Nickel Anlage</li> <li>• Anhang 1.4.5 Fließschema Hartchromanlage</li> <li>• Anhang 1.5 Badkataster Galvanikanlagen</li> <li>• Anhang 1.6 Gefahrstoffkataster</li> <li>• Anhang 1.7 Sicherheitsdatenblätter in digitaler Form (gedruckt in Extra-Ordner)</li> <li>• Anhang 1.8 Verkehrswegeplan Chemie, Abfall</li> <li>• Anhang 1.9 Gleichrichter</li> <li>• Anhang 1.10 Kompressor Druckluft</li> </ul>	<p><b>1</b></p>
<p><b>Angaben zu Abluft, Lärm</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 5.2 Betriebsablauf / Emissionsdaten je Quelle (E1 – E3)</li> <li>• Formular 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen</li> <li>• Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 2.1 Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose</li> <li>• Anhang 2.2 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen (Hartchromanlage) 2002</li> <li>• Anhang 2.3 Geräuschimmissionsprognose nach TA Lärm</li> </ul>	<p><b>2</b></p>
<p><b>Angaben zu Stoffen mit besonderem Gefahrenpotenzial - 12. BImSchV</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 8.1 Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 3.1 Störfallkataster</li> <li>• Anhang 3.2 Excel Tool Bezirksregierung Arnsberg „Berechnung zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG“</li> </ul>	<p><b>3</b></p>
<p><b>Angaben zu Abfällen</b></p> <p><b>Formblätter</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 9.1 Angaben zu Abfällen</li> <li>• Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung (für alle gefährlichen Abfälle)</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <p>-</p>	<p><b>4</b></p>
<p><b>Angaben zu Abwasser</b></p> <p><b>Formular</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 9.3 Angaben zum Abwasser</li> <li>• Formular 9.3A Angaben zur Abwasserbehandlung</li> </ul>	

<b>Anhang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 5.1 Aufstellungsplan Abwasseranlage</li><li>• Anhang 5.2 Verfahrensfließschema Abwasserbehandlung</li><li>• Anhang 5.3 Entwässerungsantrag</li><li>• Anhang 5.4 Bescheid gem. § 55 LWG vom 17.09.2001</li><li>• Anhang 5.5 Betriebsanweisung Abwasserbehandlung</li><li>• Anhang 5.6 Bestätigungsschreiben Chemiehersteller</li></ul>	<b>5</b>
<b>Angaben zum Arbeitsschutz</b>  <b>Formulare</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>• Formular 10.2 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>• Formular 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>•</li></ul> <b>Anhang</b> -	<b>6</b>
<b>Angaben zum Brandschutz</b>  <b>Formulare</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 11.1 Brandschutz</li><li>• Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen</li></ul> <b>Anhang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 7.1 Brandschutzkonzept (inkl. Verpflichtungserklärung vom 05.02.2026: Umbau Haupteingangstür als Notausgang)</li></ul>	<b>7</b>
<b>Angaben zum Schutz von Natur, Landschaft, Umweltverträglichkeit, AZB</b>  <b>Formulare</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege</li><li>• Formular 12.2 UVP-Screening gemäß UVPG</li></ul> <b>Anhang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 8.1 Freiflächenplan</li><li>• Anhang 8.2 AZB-Konzept</li><li>• Anhang 8.3 Orientierende Kampfmittelvorerkundung</li><li>• Anhang 8.4 Luftbildauswertung zu Altstandorten und Altablagerungen</li></ul>	<b>8</b>
<b>Bauunterlagen</b>  <b>Formulare</b> - <b>Anhang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 9.1 Bauantrag 2001</li><li>• Anhang 9.2 Antrag auf Baugenehmigung für die Erhöhung der 3 bestehenden Kamine und für die Erneuerung des Tankplatzes (Entleerbereichs)</li></ul>	<b>9</b>
<b>Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>  <b>Formulare</b> - <b>Anhang</b> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 10.1 AwSV-Prüfberichte 2022</li><li>• Anhang 10.2 Gutachten nach § 63 WHG bzw. § 42 AwSV zum Nachweis der Eignung</li></ul>	

des Chemielagers • Anhang 10.3 Gutachten nach § 63 WHG bzw. § 42 AwSV zum Nachweis der Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Lagertanks Chemisch Nickel) • Anhang 10.4 Übersichtsplan AwSV-Anlagen • Anhang 10.5 Plan Auffangtassen	<b>10</b>
--	-----------

- III. Die Genehmigung vom 27.04.2026 – Az: 24/6/1835/HAG/IM enthält zudem unter Abschnitt III. Nebenbestimmungen sowie Hinweise.
- IV. Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG weitere behördlichen Entscheidungen ein (Konzentrationswirkung).
- V. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
- VI. Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Eine Ausfertigung des Bescheides und seiner Begründung kann vom Tage nach der Bekanntmachung an, ab dem 08.05.2026, auf der Internetseite der Kreisverwaltung Germersheim ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) unter der Rubrik „Aktuelles/Bekanntmachungen“ eingesehen werden (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG).

Zudem liegen der Genehmigungsbescheid und seine Begründung zwei Wochen nach Bekanntgabe, vom 08.05.2026 bis 26.05.2026, während der Erreichbarkeitszeiten (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr) oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Einsicht bei folgender Behörde aus:

Kreisverwaltung Germersheim  
Fachbereich 31- Bauen und Kreisentwicklung  
-Untere Immissionsschutzbehörde-  
Zimmer 2.19 (2.OG)  
Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

Der Bescheid und seine Begründung können nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch ([kreisverwaltung@kreis-germersheim.de](mailto:kreisverwaltung@kreis-germersheim.de)) bei der Kreisverwaltung Germersheim, Fachbereich 31 -Bauen und Kreisentwicklung- Immissionsschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (§ 10 Abs. 8 Sätze 3 und 4 BImSchG) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Germersheim, den 04.05.2026

Kreisverwaltung Germersheim

gez.

Martin Brandl

Landrat

Kreisverwaltung • Luitpoldplatz 1 • 76726 Germersheim

**Per Postzustellungsurkunde**

Arthur Henninger GmbH  
vertr. durch z.Hd. Herrn Tobias Klopstein  
Industriestraße 17  
76767 Hagenbach

**Bauen, Kreisentwicklung**

**Zuständig**

Frau Schwarz  
Tel: 07274 / 53-352  
Fax: 07274 / 53-15352  
Zimmer: 2.19  
Mail: j.schwarz@kreis-germersheim.de

Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

**Öffnungszeiten**

Mo. - Fr.: 8:30 Uhr – 12:00 Uhr

Datum:

Aktenzeichen: 24/6/1835/HAG/IM  
Vorhaben: Antrag auf immissionsschutzrechtliche  
Neugenehmigung - Anlagen zur  
Oberflächenbehandlung mit einem  
Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder  
mehr bei der Behandlung von Metall-  
oder Kunststoffoberflächen durch ein  
elektrolytisches oder chemisches  
Verfahren  
Anlagenort: Industriestraße 17, 76767 Hagenbach  
Gemarkung: Hagenbach  
Flurstück-Nr.: 4771/30

## Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Sehr geehrter Herr Klopstein,

aufgrund Ihres Antrages vom 29.11.2024 erlässt die Kreisverwaltung Germersheim folgenden

### Bescheid:

#### I. Entscheidung

1.

Der Firma Arthur Henninger GmbH, vertr. durch z.Hd. Herrn Tobias Klopstein, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach (Antragstellerin), wird auf Antrag vom 29.11.2024, hier eingegangen am 18.12.2024, aufgrund §§ 4 und 6 und § 10 i.V.m. den §§ 12 und 13 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 der



Gläubiger-ID:  
Sparkasse Südpfalz  
VR-Bank Südpfalz  
Postgiroamt Ludwigshafen

DE90KVG0000038992  
IBAN: DE84 5485 0010 0020 0001 47  
IBAN: DE93 5486 2500 0001 0700 10  
IBAN: DE60 5451 0067 0005 4306 73

SWIFT-BIC: SOLADES1SUW  
SWIFT-BIC: GENODE61SUW  
SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX



südpfalz.



Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der derzeit geltenden Fassung und in Verbindung mit

### **Ziffer 3.10.1**

des Anhanges 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), in der derzeit geltenden Fassung die

## **immissionsschutzrechtliche Genehmigung**

### **zur Errichtung und zum Betrieb**

einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren auf dem Betriebsgrundstück in Industriestraße 17, 76767 Hagenbach, Flurstück: 4771/30

### **erteilt.**

2.

Die Genehmigung ergeht aufgrund der in Teil II. der genannten und mit Sichtvermerk der Kreisverwaltung Germersheim vom 23.04.2026 versehenen Antragsunterlagen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind und unter Einschränkung durch die in Teil III. festgelegten Nebenbestimmungen.

3.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

4.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin

## **II.**

### **Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen, erstellt unter Mitwirkung der Firma QUBUS Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH vom 29.11.2024, aktualisiert am 20.10.2025 und 27.01.2026 zugrunde:

**Inhaltsverzeichnis**

Inhalt	Kapitel
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Deckblatt</li> <li>• Inhaltsübersicht</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 1.1 Antrag auf Genehmigung einer Anlage nach dem Bundes- Immissionsschutz-gesetz (BImSchG)</li> <li>• Formular 1.2</li> <li>• Formular 2 Verzeichnis der Unterlagen</li> </ul>	-
<p><b>Allgemeine Angaben, Anlagenbeschreibung, Gefahrstoffe</b></p> <p><b>Anlagen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 1 Ansprechpersonen</li> <li>• Anlage 2 Anlagen- und Betriebsbeschreibung</li> <li>• Anlage 3 Fließbilder</li> </ul> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 3 Anlagendaten, Reihenfolge nach Fließbild</li> <li>• Formular 4 Gehandhabte Stoffe</li> <li>• Formular 4A Gehandhabte wassergefährdende Stoffe</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 1.1 Kurzbeschreibung</li> <li>• Anhang 1.2.1 Lageplan</li> <li>• Anhang 1.2.2 Topographische Karte</li> <li>• Anhang 1.3.1 Plan Landschaftsschutzgebiet</li> <li>• Anhang 1.4.1 Aufstellungsplan Gesamt (Maschinenaufstellungsplan)</li> <li>• Anhang 1.4.2 Aufstellungsplan Chemisch Nickel Anlage</li> <li>• Anhang 1.4.3 Aufstellungsplan Hartchromanlage</li> <li>• Anhang 1.4.4 Fließschema Chemisch Nickel Anlage</li> <li>• Anhang 1.4.5 Fließschema Hartchromanlage</li> <li>• Anhang 1.5 Badkataster Galvanikanlagen</li> <li>• Anhang 1.6 Gefahrstoffkataster</li> <li>• Anhang 1.7 Sicherheitsdatenblätter in digitaler Form (gedruckt in Extra-Ordner)</li> <li>• Anhang 1.8 Verkehrswegeplan Chemie, Abfall</li> <li>• Anhang 1.9 Gleichrichter</li> <li>• Anhang 1.10 Kompressor Druckluft</li> </ul>	1
<p><b>Angaben zu Abluft, Lärm</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 5.2 Betriebsablauf / Emissionsdaten je Quelle (E1 – E3)</li> <li>• Formular 6.1 Verzeichnis der Emissionsquellen</li> <li>• Formular 7 Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 2.1 Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose</li> <li>• Anhang 2.2 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen (Hartchromanlage) 2002</li> <li>• Anhang 2.3 Geräuschemissionsprognose nach TA Lärm</li> </ul>	2

<p><b>Angaben zu Stoffen mit besonderem Gefahrenpotenzial - 12. BImSchV</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 8.1 Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV) – Angaben zum Betriebsbereich</li></ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 3.1 Störfallkataster</li><li>• Anhang 3.2 Excel Tool Bezirksregierung Arnsberg „Berechnung zur Bestimmung von Betriebsbereichen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG“</li></ul>	<p><b>3</b></p>
<p><b>Angaben zu Abfällen</b></p> <p><b>Formblätter</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 9.1 Angaben zu Abfällen</li><li>• Formular 9.2 Entsorgungsbestätigung nach Nachweisverordnung (für alle gefährlichen Abfälle)</li></ul> <p><b>Anhang</b></p> <p>-</p>	<p><b>4</b></p>
<p><b>Angaben zu Abwasser</b></p> <p><b>Formular</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 9.3 Angaben zum Abwasser</li><li>• Formular 9.3A Angaben zur Abwasserbehandlung</li></ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 5.1 Aufstellungsplan Abwasseranlage</li><li>• Anhang 5.2 Verfahrensfliessschema Abwasserbehandlung</li><li>• Anhang 5.3 Entwässerungsantrag</li><li>• Anhang 5.4 Bescheid gem. § 55 LWG vom 17.09.2001</li><li>• Anhang 5.5 Betriebsanweisung Abwasserbehandlung</li><li>• Anhang 5.6 Bestätigungsschreiben Chemiehersteller</li></ul>	<p><b>5</b></p>
<p><b>Angaben zum Arbeitsschutz</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 10.1 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>• Formular 10.2 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>• Formular 10.3 Angaben zum Arbeitsschutz</li><li>•</li></ul> <p><b>Anhang</b></p> <p>-</p>	<p><b>6</b></p>
<p><b>Angaben zum Brandschutz</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Formular 11.1 Brandschutz</li><li>• Formular 11.2 Rückhaltung bei Brandereignissen</li></ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Anhang 7.1 Brandschutzkonzept</li></ul>	<p><b>7</b></p>

<p><b>Angaben zum Schutz von Natur, Landschaft, Umweltverträglichkeit, AZB</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Formular 12.1 Naturschutz und Landschaftspflege</li> <li>• Formular 12.2 UVP-Screening gemäß UVPG</li> </ul> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 8.1 Freiflächenplan</li> <li>• Anhang 8.2 AZB-Konzept</li> <li>• Anhang 8.3 Orientierende Kampfmittelvorerkundung</li> <li>• Anhang 8.4 Luftbildauswertung zu Altstandorten und Altablagerungen</li> </ul>	<p><b>8</b></p>
<p><b>Bauunterlagen</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <p>-</p> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 9.1 Bauantrag 2001</li> <li>• Anhang 9.2 Antrag auf Baugenehmigung für die Erhöhung der 3 bestehenden Kamine und für die Erneuerung des Tankplatzes (Entleerbereichs)</li> </ul>	<p><b>9</b></p>
<p><b>Angaben zu Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen</b></p> <p><b>Formulare</b></p> <p>-</p> <p><b>Anhang</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anhang 10.1 AwSV-Prüfberichte 2022</li> <li>• Anhang 10.2 Gutachten nach § 63 WHG bzw. § 42 AwSV zum Nachweis der Eignung des Chemielagers</li> <li>• Anhang 10.3 Gutachten nach § 63 WHG bzw. § 42 AwSV zum Nachweis der Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen (Lagertanks Chemisch Nickel)</li> <li>• Anhang 10.4 Übersichtsplan AwSV-Anlagen</li> <li>• Anhang 10.5 Plan Auffangtassen</li> </ul>	<p><b>10</b></p>
<p><b>Sicherheitsdatenblätter in gedruckter Form</b></p>	<p><b>Extra Ordner</b></p>

Weiterhin liegen der Genehmigung folgende Stellungnahmen zugrunde:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom 11.02.2026, 23.03.2026
- Untere Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 18.12.2025
- Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Germersheim vom 01.12.2025
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 23.01.2026, 14.04.2026
- Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 15.01.2025 und 05.12.2025

- Untere Abfallbehörde der Kreisverwaltung Germersheim vom 14.11.2025 & 15.01.2026
- Verbandsgemeinde Hagenbach 19.01.2026
- Verbandsgemeindewerke Hagenbach 19.01.2026

**Die textlichen Festsetzungen des Genehmigungsbescheides gehen den Planunterlagen vor.**

**Die in den Planunterlagen evtl. mit grüner Farbe eingetragenen Prüfbemerkungen sind zu beachten.**

### III.

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemein**

Auflagen

1.1. Inbetriebnahme der Anlagen ist unverzüglich der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße und der Kreisverwaltung Germersheim, Immissionsschutzbehörde, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim mitzuteilen. Der Probetrieb gilt bereits als Inbetriebnahme, nicht jedoch die Funktionsprüfung einzelner Anlagenteile.

Auflösende Bedingung

1.2. Die Genehmigung erlischt gem. § 18 Abs.1 BImSchG wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

##### **2. Untere Bauaufsichtsbehörde**

Folgende Bauunterlagen von Bender-Architektur, Peter Bender Dipl. -Ing. (FH) Architekt, Bahnhofstraße 24, 76870 Kandel, sind Bestandteil dieser Stellungnahme:

Plan Nr. 1.1 vom 16.05.2025 Lageplan, Grundriss EG, Schnitt Entleerbereich.  
(Datei Anhang 9.2.7 250514\_Plan 1.1. PDF)

Plan Nr. 1.2 vom 16.05.2025 Lageplan, Ansicht Ost, Schnitt A-A.  
(Anhang 9.2.8 250514\_Plan 1.2. PDF)

Plan Nr. 1.3 vom 16.05.2025 Lageplan, Ansicht Süd, Ansicht Nord.  
(Anhang 9.2.9 250514\_Plan 1.3. PDF)

Aufschiebende Bedingung

2.1 Spätestens bei Baubeginn muss der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise über die Standsicherheit der tragenden

Bauteile des Prüfsachverständigen für Standsicherheit (Prüfbericht) gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorliegen.

Auflagen

Anforderungen an die Bauausführung

2.2 Die bautechnischen Nachweise mit Prüfbericht sind Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

2.3 Mit der Bauvollendungsanzeige ist der Genehmigungsbehörde die Erklärung über die Bauausführung (statisch-konstruktive Bauüberwachung durch den Aufsteller des Standsicherheitsnachweises) vorzulegen (§ 78 Abs. 2 LBauO).

Die Nutzung der baulichen Anlage darf erst eine Woche nach Vorlage dieser Unterlagen erfolgen (§ 79 Abs. 1 LBauO)

### **3.Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd in Neustadt an der Weinstraße**

Auflagen

#### **3.1 Immissionsschutz - Luft**

3.1.1 Die Schornsteine der Abluftkamine sind auf nachfolgend genannte Mindestmaße über Grunde zu erhöhen:

Chemisch Nickel-Anlage 1 & 2	Quelle EQ1 15,0 m
Chemisch Nickel-Anlage 3	Quelle EQ2 15,0 m
Hartchromanlage	Quelle EQ3 17,5 m

3.1.2 Durch Isolierung beheizter Wirkbäder ist der Wärmeverlust über die Außenwandung der Bäder zu reduzieren. Weiterhin sind, soweit wie technisch möglich, die Oberflächen der Wirkbäder mit Isolierabdeckungen aus Schwämmkörpern zu versehen.

3.1.3 Das Einblasen von Luft in beheizte Prozesslösungen ist so weit wie möglich zu vermeiden.

3.1.4 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe der Quellen EQ1 (Abluftschornstein der Chemisch Nickel-Anlage 1 & 2) und EQ2 (Abluftschornstein der Chemisch Nickel-Anlage 3)

dürfen jeweils in Summe folgende Massenströme im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nicht überschreiten:

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse IV

Stickstoffoxide, angegeben als Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) 0,75 kg/h

Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>) 0,9 kg/h

Hinweis:

Die Festlegung wurde getroffen, obwohl entsprechend der Angaben in den Antragsunterlagen die Anforderungen für die Stoffe nach Nr. 5.2.4 der TA Luft eingehalten sind, aber ein relevanter Umfang der Stoffe im Rohgas nicht ausgeschlossen werden kann.

3.1.5 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an den Quellen EQ1 (Abluftschornstein der Chemisch Nickel-Anlage 1 & 2) und EQ2 (Abluftschornstein der Chemisch Nickel-Anlage 3), folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nicht überschreiten:

Staubförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.2 TA Luft Klasse III

Zinn und seine Verbindungen, angegeben als Zinn (Sn) 1 mg/m<sup>3</sup>

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse II

Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff (HF) 1 mg/m<sup>3</sup>

Gasförmige anorganische Stoffe nach Nr. 5.2.4 TA Luft Klasse III

Ammoniak (NH<sub>3</sub>) 30 mg/m<sup>3</sup>

Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff (HCl) 30 mg/m<sup>3</sup>

Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse II

Nickel und seine Verbindungen, angegeben als Nickel (Ni) 0,12 mg/m<sup>3</sup>

3.1.6 Die Emissionen nachstehend genannter Stoffe dürfen an der Quelle EQ3, Abluftschornstein der Hartchrom-Anlage, folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nicht überschreiten:

Karzinogene Stoffe nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft Klasse I

Chrom (VI)verbindungen, angegeben als Chrom (Cr) 0,05 mg/m<sup>3</sup>

## Einzelmessung

- 3.1.7 Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Abweichend hiervon gilt für die Emissionen, bei denen der Massenstrom begrenzt wurde, eine Frist von 5 Jahren für die Durchführung der wiederkehrenden Messungen.

Mit der Messung ist eine Stelle, die nach § 29b des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes (BImSchG) in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 sowie ggf. Nummer 2 und für die jeweiligen Stoffbereiche nach der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu beauftragen.

Bekanntgegebene Messstellen können u. a. unter „[www.resymesa.de](http://www.resymesa.de)“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und un-fallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen und innerhalb von zwölf Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen und an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Neustadt, zu übersenden.

Der Messbericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzel-messung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über die Einsatzstoffe und über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; er soll dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe November 2018) entsprechen. Der Messbericht kann auch in digitaler Form (PDF-Datei) übersandt werden.

Kann die Frist von zwölf Wochen nicht eingehalten werden, so ist im Einvernehmen mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, eine geänderte Frist zu vereinbaren.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen

unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

3.1.8 Die Messplanung ist entsprechend Nr. 5.3.2.2 der TA Luft durchzuführen.

3.1.9 Die Auswahl von Messverfahren und die Auswertung und Beurteilung der Mess-ergebnisse sind entsprechend Nr. 5.3.2.3 und 5.3.2.4 der TA Luft durchzuführen.

## **3.2 Immissionsschutz – Lärm**

3.2.1 Auflagen zu Schutz gegen Geräuscheinwirkungen durch den Anlagenbetrieb werden nicht festgelegt.

Entsprechend der im Verfahren vorgelegten Geräuschemissionsprognose vom 11. Oktober 2024 der rw bauphysik ingenieurgesellschaft mbH & Co. KG, Im Weiler 5-7 in 74523 Schwäbisch Hall, Berichtsnummer B24495\_SIS\_01 werden die für das Betriebsgrundstück der Arthur Henninger GmbH, Industriestraße 17 in 76767 Hagenbach, festgelegten Emissionskontingente eingehalten.

Eine weitere Betrachtung der Beurteilungspegel nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) hat ergeben, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte und der Maximalpegel an den betrachteten Immission-sorten IO 1 (Frankenstraße 14) und IO 2 (Industriestraße 15) ebenfalls nicht zu befürchten sind.

## **3.3 Arbeitsschutz**

3.3.1 Die Verpflichtungserklärung der Antragstellerin vom 05. Februar 2026 die im Bereich des Haupteingangs vorgesehene Notausgangstür in einen, dem Anhang Nr. 2.3 der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), rechtskonformen Zustand zu versetzen, ist zu beachten und unverzüglich umzusetzen. Die Umsetzung ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd und der Kreisverwaltung Germersheim umgehend nach Vollendung mitzuteilen.

## **3.4.1 Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

3.4.1 Für die Genehmigung gem. § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG der Abwasservorbehandlungsanlage gelten folgende Nebenbestimmungen:

3.4.1.1. Die Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

3.4.1.2 Die für den ordnungsgemäßen und bescheidskonformen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik und gemäß Herstellervorgaben zu überprüfen, zu kalibrieren und zu betreiben.

3.4.1.3 Betriebsanweisung

Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle gut zugänglich zu machen. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.

3.4.1.4 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im wasserrechtlichen Bescheid festgesetzten Anforderungen sind bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.

3.4.1.5 Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der Zulassungsbehörde anzuzeigen.

3.4.2 Für die Genehmigung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG für die Einleitung der Produktionsabwässer in die öffentliche Kanalisation gelten folgende Nebenbestimmungen:

3.4.2.1 Anforderungen an das Abwasser

Das Abwasser muss an der Kontrollstelle, der Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, folgende Anforderungen einhalten:

Geokoordinaten der Kontrollstelle:

Nordwert: 5428940

Ostwert: 32445241

Die Schadstoffkonzentrationen/Frachten werden durch folgende Überwachungswerte begrenzt:

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
Wassermenge	0,4 m <sup>3</sup> /h	Kontinuierlich oder über die Erfassung der chargenweise

Parameter	Überwachungswert	Probenahmeart
	9,6 m³/d 192 m³/m	Ableitung
AOX	1 mg/l	Stichprobe
Chrom gesamt	0,5 mg/l	Stichprobe
Chrom VI	0,1 mg/l	Stichprobe
Nickel	1 mg/l	Stichprobe
Kupfer	0,5 mg/l	Stichprobe
Blei	0,5 mg/l	Stichprobe
Sulfid	1 mg/l	Stichprobe
Zinn	2 mg/l	Stichprobe
Zink	2 mg/l	Stichprobe
Freies Chlor	0,5 mg/l	Stichprobe

Ein Überwachungswert oder eine Frachtfestlegung gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

#### 3.4.2.2 Selbstüberwachung

Der Mindestumfang der Selbstüberwachung wird am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage wie folgt festgelegt:

Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit
Wassermenge	Anzahl der Chargen an den Tagen, an denen eine Einleitung stattfindet und das jeweils behandelte Volumen  oder  kontinuierlich	bei Einleitung
pH-Wert	Stichprobe	chargenweise
AOX	Stichprobe	vierteljährlich

Parameter	Probenahmeart	Häufigkeit
Chrom gesamt	Stichprobe	vierteljährlich
Chrom VI	Stichprobe	monatlich
Nickel	Stichprobe	6 x jährlich
Kupfer	Stichprobe	6 x jährlich
Blei	Stichprobe	6 x jährlich
Sulfid	Stichprobe	6 x jährlich
Zinn	Stichprobe	6 x jährlich
Zink	Stichprobe	6 x jährlich
Freies Chlor	Stichprobe	monatlich
PFOS	Stichprobe	2 x jährlich

Auf den Einsatz von Hilfsstoffen, die per- oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) enthalten, ist zu verzichten. Ist ein Verzicht technisch nicht möglich, sind die eingesetzten Mengen durch eine messtechnisch kontrollierte und dokumentierte Dosierung zu minimieren und die Emissionen entsprechend den technischen Möglichkeiten zu reduzieren.

Das betriebliche Kanalnetz ist regelmäßig auf seinen ordnungsgemäßen Zustand (Dichtheit) zu überprüfen. Auf die Anlage 7 der SÜVOA wird verwiesen.

Kann die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

Die Vorschriften der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen – SÜVOA – vom 30.03.1990 (GVBL. S. 87) in der derzeit gültigen Fassung sind zu beachten.

Der Anlagenbetreiber hat jährlich zum 10.03. je eine Ausfertigung des Selbstüberwachungsberichtes nach § 6 Abs. 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Zulassungsbehörde vorzulegen.

Die allgemeinen Kontrollen und Prüfungen sind im jährlichen Selbstüberwachungsbericht unter Berücksichtigung von besonderen Vorkommnissen wie Störungen, Reparaturen, etc. entsprechend Anlage 5 und 7 (zu § 6 Abs. 1 SÜVOA) darzustellen.

Im Selbstüberwachungsbericht sind über die in § 6 Abs. 1 SÜVOA aufgeführten Angaben hinaus zusätzlich anzugeben:

- ermittelte Frachten
- alle Überschreitungen der Überwachungswerte mit Begründung
- Ergebnisse der PFOS-Untersuchungen
- die untersuchten Reduzierungsmaßnahmen für per- oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) sowie die Bewertung dieser Maßnahmen
- konkreter Umsetzungsplan einschließlich Zeitangaben für die vorgesehenen Maßnahmen.

Die Messungen der Parameter sind nach den Analyse- und Messverfahren nach Anlage 1 zur AbwV oder nach behördlich anerkannten Überwachungsverfahren durchzuführen.

#### 3.4.2.3 Betriebsstörungen

Unter Betriebsstörung ist jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb zu verstehen, von der zu besorgen ist, dass es zu einer erhöhten Emission von Schadstoffen kommen kann.

#### 3.4.2.4 Melde- und Anzeigepflichten

##### a) Betriebsstörung

Jede emissionsrelevante, auch teilstromrelevante Betriebsstörung ist unverzüglich der Oberen Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Referat 31 sowie der von der Einleitung betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft anzuzeigen.

Dabei sind Art, Umfang und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.

Spätestens zwei Wochen nach Ende der Störung ist der Zulassungsbehörde und der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaft ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Auswirkungen auf Abwasseranlagen
- Getroffene Sofortmaßnahmen

Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur künftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

##### b) Anzeigen bei Produktionsänderung

Änderungen in betrieblichen Produktionsverfahren sowie die Aufnahme von neuen Produktionen, die zu einer höheren oder wesentlich geringeren Abwasserbelastung mit

gefährlichen Abwasserinhaltsstoffen führen, sind der Oberen Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Referat 31 rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Anzeigen sind auch Abwasserströme, die künftig zusätzlich anfallen und wasserrechtlich nach § 59 WHG nicht behandelt sind.

c) Gewässerschutzbeauftragter

Der Bescheidsinhaber hat einen Gewässerschutzbeauftragten nach §§ 64-66 WHG zu bestellen. Die Bestellung ist der Oberen Wasserbehörde, der Struktur- und Genehmigungsbehörde Süd, Referat 31 anzuzeigen.

**Anmerkungen zum Sachverhalt bzw. ggf. für die Begründung für die Einleitung der Produktionsabwässer in die öffentliche Kanalisation**

Die Firma Arthur Henniger GmbH betreibt zwei Galvanikanlagen (eine chemisch-Nickel-Anlage und eine Hartchromanlage). Die anfallenden Abwässer werden in einer Abwasservorbehandlungsanlage gereinigt und danach in die öffentliche Kanalisation der VG Hagenbach eingeleitet.

Die Abwasservorbehandlungsanlage wurde mit Bescheid vom 01.03.1990, Az.: 546-22 Ha 1/90 Bi genehmigt.

Die Bauabnahme dieser Abwasservorbehandlungsanlage erfolgte am 20.03.1992.

Die Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitung der Abwässer aus der Hartvernickelung und Hartverchromung erfolgte mit Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd am 17.09.2001, Az.: (Az: 344- 23.08.01.11).

Der letzte wasserrechtliche Änderungsbescheid erfolgte am 08.01.2016 (Az: 344/23.08-9/14), in dem die Abwassermenge auf 192 m<sup>3</sup>/Monat bzw. 9,6 m<sup>3</sup>/d festgesetzt wurde.

Beantragt werden die Änderungen an der Abwasserbehandlung sowie die Aktualisierung der Überwachungswerte für die Einleitung in die öffentliche Kanalisation.

Die o.g. wasserrechtlichen Genehmigungen unterliegen der Konzentrationswirkung gem. §13 BImSchG und sind daher mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mitzuerteilen.

Es werden Neugenehmigungen erteilt, sodass die bisherigen wasserrechtlichen Genehmigungen gegenstandslos werden.

Die im Antrag genannten Parameter Phosphor und Stickstoff aus Ammonium können bei der Genehmigung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG (Indirekteinleitergenehmigung) nicht

geregelt werden; der Anhang 40 AbwV enthält diesbezüglich keine Anforderungen für das Abwasser vor Vermischung.

Diese Parameter müssen nach der allgemeinen Entwässerungssatzung durch die Verbandsgemeinde Hagenbach bewertet und geregelt werden.

Anpassungen gegenüber den zuvor erteilten Bescheiden wurde in folgenden Punkten vorgenommen:

1. Die Probenahmeart wurde von der qualifizierten Stichprobe in die Stichprobe geändert, da es sich bei der Abwasservorbehandlungsanlage um eine Chargenanlage handelt. Weiterhin wird der Parameter Nickel mit 1 mg/l (chemisch-reduktiver Nickelabscheidung) festgelegt. Die Regelung des Anhanges 40 D (2) AbwV findet Anwendung.
2. Die Häufigkeit der Selbstüberwachung wurde an die Anlage 2 der SÜVOA angepasst.

### **Anmerkungen zum Thema per- oder polyfluorierte Verbindungen, PFOS**

1. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass Hilfsstoffe eingesetzt werden, die per- oder polyfluorierte Verbindungen enthalten.

Hierzu wird auf den Anhang 5.6.2 Declaration – PFAS -Arthur Henninger GmbH Germany-05 May 25 und den Anhang 5.6.3 PFT-Bestätigung Kiesow der Antragsunterlagen verwiesen.

Dem Dokument Products Containing „PFAS“ Fluoro-Organic Substances – Arthur Henninger GmbH Germany-05 May 25 ist zu entnehmen, dass die Produkte NIKLAD ICE ULTRA und NIKLAD ICE ULTRA RCPFOS in einer Konzentration von 60-70 Gewichtsprozent enthalten sind. Weiterhin enthalten die Produkte ANKOR® 1127 OS 500 und NIKLAD ICE ULTRA WETTER PFOS in geringeren Konzentrationen.

Im Produkt PROQUEL OF (568005500-4060) von Kiesow Oberflächenchemie ist 1H,1H,2H,2H-Perfluorooctanesulfonsäure (CAS 27619-97-2) mit ca. 1,5 % enthalten.

2. Die Firma Arthur Henniger GmbH ist der Metallindustrie gemäß Anhang 40 AbwV zuzuordnen. Eine Branche, in der PFOS und andere per- oder polyfluorierte Verbindungen (PFC) historisch und technisch in verschiedenen Prozessen eingesetzt wurden und noch werden; insbesondere in der Oberflächenbehandlung, der Galvanotechnik sowie in Hilfs- und Spezialchemikalien.

Wie die Antragsunterlagen zeigen, ist ein Eintrag von PFOS in das betriebliche Abwasser möglich.

PFOS ist ein prioritär gefährlicher Stoff im Sinne der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie). Der Stoff ist hoch persistent, bioakkumulierend und toxisch.

Die Oberflächengewässerverordnung (OGewV) dient der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie. In Anlage 8 der OGewV ist der Parameter PFOS explizit geregelt. Aufgrund seiner äußerst niedrigen Umweltqualitätsnorm (UQN) führen bereits geringste Einträge zu Überschreitungen.

In kommunalen Kläranlagen wird PFOS nicht abgebaut, sodass bereits geringe Einträge zu einer Anreicherung im Klärschlamm sowie zu Belastungen im Ablauf der Kläranlage und im Vorfluter führen können. Nach § 58 WHG ist die Behörde verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um Gefährdungen der öffentlichen Abwasseranlage und der Gewässerqualität zu verhindern.

Die Untersuchung auf PFOS stellt eine erforderliche und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahme dar, um mögliche Einträge frühzeitig zu erkennen und geeignete Maßnahmen einleiten zu können.

Die Pflicht ergibt sich aus der Oberflächengewässerverordnung, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, dem Vorsorgeprinzip und dem Gefahrenabwehrrecht.

3. Weiterhin besteht gemäß § 3 Absatz 1 AbwV die Verpflichtung die Schadstofffracht des Abwassers so gering wie möglich zu halten. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung, bei allen abwasserrelevanten Prozessen schadstoffarme Betriebs- und Hilfsstoffe einzusetzen.

Stoffe, die aufgrund ihrer Zusammensetzung oder Persistenz zu einer erhöhten Belastung des Abwassers führen können, sind zu vermeiden oder durch weniger umweltbelastende Alternativen zu ersetzen.

Der Einsatz unvermeidbarer Stoffe ist auf das notwendige Minimum zu beschränken und so zu handhaben, dass die entstehenden Emissionen nach dem Stand der Technik minimiert werden.

Aufgrund dieser Rechtsgrundlage erfolgte die Verpflichtung zur Untersuchung der Reduzierungsmaßnahmen.

#### **4. Untere Naturschutzbehörde**

4.1. Der beiliegende Freiflächengestaltungsplan Index B von Stadt Landschaft plus Landschaftsarchitekten GmbH vom 26.11.2024 mit Prüfvermerk der Unteren Naturschutzbehörde vom 15.01.2025 ist Bestandteil des Bescheides und vollständig einzuhalten und fachgerecht umzusetzen.

Verbindliche Vorgabe ist insbesondere die fachgerechte Pflanzung der 7 Feldahorne (*Acer campestre*) als mindestens 3-fach verschulte Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16–18 cm, sowie der 50 Sträucher als 2-fach verschulte, mind. 100 cm große Pflanzen.

Die bestehenden Gehölze auf der Sukzessionsfläche sind in die Berechnung mit eingeflossen und sind daher zu erhalten.

An der Nordfassade ist fachgerecht eine Fassadenbegrünung herzustellen mit 12 Rankpflanzen und ausreichend großen Pflanzscheiben.

Die als „Rasenfläche“ bzw. grün dargestellten Flächen sind mit einer kräuterreichen Saatgutmischung einzusäen und extensiv zu pflegen.

Pflanzenausfälle sind nach Art und Güte der Neupflanzung unverzüglich, jedoch spätestens in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen.

Eine Inanspruchnahme von Grünflächen als Stell-, Lager- oder Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

- 4.2. Die Pflanz- und Begrünungsmaßnahmen sind spätestens bis zum 30.04. des auf den Baubeginn folgenden Jahres vollständig fachgerecht durchzuführen und auf Dauer zu erhalten und extensiv zu pflegen.
- 4.3. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.05. des auf den Baubeginn folgenden Jahres ein Nachweis der Durchführung der Begrünungs- und Pflanzmaßnahmen inkl. Fotodokumentation und Rechnungen vorzulegen.

## **5. Brandschutz**

5.1 Für das Bauvorhaben ist das den Antragsunterlagen beigefügte Objektbezogene

Brandschutzkonzept:

Industriehalle und Löschwasserrückhaltung 2024-0302 GU, vom 22.04.2025, erstellt von der

**Sinfiro GmbH & Co.KG**

**Ebertstraße 2**

**72336 Balingen**

sowie alle weiteren Angaben zum Brandschutz, vollumfänglich umzusetzen.

IV.

**Hinweise**

**1. Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt an der Weinstraße**

**I. Allgemeine Hinweise und gem. § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG der Abwasservorbehandlungsanlage**

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den hier zugrunde gelegten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen vom genehmigten Entwurf bedürfen der vorherigen Zustimmung bzw. einer Bescheidsänderung der Zulassungsbehörde.
2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten (§ 60 WHG, §§ 2 Abs. 1, 13 ff. LBauO).
3. Die Genehmigung gewährt weder das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechtes erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.
4. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.
5. Über den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch nach Maßgabe des § 5 der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) zu führen, in das den zuständigen Behörden jederzeit Einblick zu gewähren ist.
6. Das Betriebstagebuch ist gem. § 5 Abs. 3 SÜVOA für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.
7. Die Abwasservorbehandlungsanlage ist eine Bestandanlage und wurde mit Bescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 01.03.1990, Az.: 546-22 Ha 1/90 Bi genehmigt. Die Bauabnahme dieser Abwasservorbehandlungsanlage erfolgte am 20.03.1992.

Mit Bestandskraft dieses Bescheides wird die Genehmigung der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 01.03.1990, Az.: 546-22 Ha 1/90 Bi. gegenstandslos.

**II. Hinweise gemäß § 58 WHG i.V.m. § 61 LWG für die Einleitung der Produktionsabwässer in die öffentliche Kanalisation**

1. Messsysteme

Die für die ordnungsgemäße Selbstüberwachung erforderlichen Messsysteme sind regelmäßig zu überprüfen und zu kalibrieren.

2. Analysen- und Messverfahren

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) vom 22.06.2004 in der jeweils neuesten Fassung) genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde -Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd- auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

3. Der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd ist der ungehinderte Zugang zu diesen Anlagen jederzeit zu gewähren. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen jederzeit zu dulden, sowie die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen, sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

4. Die Probenahmestelle ist als solche zu kennzeichnen.

5. Der Bescheidsinhaber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge kostenlos zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten.

6. Auf die Bestimmungen der Entwässerungssatzung der Kommune, insbesondere bezüglich nicht geregelter Parameter in diesem Bescheid, wird hingewiesen.

7. Die Bescheide der Struktur und Genehmigungsdirektion Süd vom 17.09.2001, Az.:344/23.08.01.11 und vom 08.01.2016, Az: 344/23.08-9/14 für die Einleitung der Abwässer aus der Hartvernickelung und Hartverchromung in die öffentliche Kanalisation werden mit Bestandskraft dieses Bescheides gegenstandslos.

## **2. Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde**

### **I. Hinweise**

1. Das Vorhaben befindet sich in einem Risikogebiet im Sinne des § 78b WHG (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten). Das Gelände kann von einem Hochwasser niedriger Wahrscheinlichkeit (HQ200) oder bei Extremereignissen überflutet werden. Näheres ist den Hochwassergefahrenkarten des Landes Rheinland-Pfalz zu entnehmen. Aufgrund der Gefahren durch Hochwasser sollte entsprechende Bau- und Verhaltensvorsorge getroffen werden, insbesondere durch eine dem Hochwasserrisiko angepasste Bauweise. § 14 LBauO bleibt

unberührt. Maßnahmen zur privaten Hochwasservorsorge können z. B. dem örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept der Gemeinde entnommen werden.

2. Das Grundstück liegt in der Erdbebenzone 1.
3. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:

HBV-Anlagen:

- Galvanikanlagen:
  - o Chemische Nickelanlage (inkl. Überlaufbehälter, Dosierbehälter, X05, X06, Abwasserbehandlungsanlage, Kreislaufanlage), WGK 3, Stufe D
  - o Hartchromanlage, WGK 3, Stufe D

LAU-Anlagen:

- Chemiekalienlager, mit gefahrgutrechtliche Lagergebinden mit max. zul.-Volumen von 13,0 m<sup>3</sup> WGK 3, Stufe D
  - Abladeplatz, Chemie/Abfälle (Umschlag), nicht überdacht WGK 3, Stufe B
  - Lagertanks X07 (Chemisch Nickel zur Entsorgung), mit max. zul.-Volumen von 9,12 m<sup>3</sup> WGK 3, Stufe C
4. Die Abgrenzung der Behälter zur bestehenden Arthur Henninger-AwSV-Anlagen ist wie folgt:
    - Die Behälter X01, X02, X03 und X04 auf der Bühne oberhalb der Abwasseranlage dienen als Puffer bei der Reinigung der Chemisch-Nickel Bäder.
    - Die Behälter X05 und X06 werden der Chemisch Nickel-Anlage zugeordnet.
    - Die neue 2 Behälter X07 Chemisch Nickel Konzentrat werden als eigene LAU-Anlage betrachtet.
  5. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG). Dazu zählen insbesondere die in § 15 AwSV genannten Regeln, unter anderem die im DWA-Regelwerk als Arbeitsblätter veröffentlichten technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS).
  6. Für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe (LAU-Anlagen) sind geeignete Anlagenteile zu verwenden. Hinweise zur formalen **Eignung von Anlagenteilen** können TRwS 779:2023-06 Anhang A entnommen werden. Die dort als

geeignet aufgeführten Anlagenteile können auch bei Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) als geeignet angesehen werden, wenn vergleichbare Randbedingungen vorliegen. Die Nachweise der Eignung sind der Anlagendokumentation nach § 43 AwSV beizufügen.

## II. Eignung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

7. Die Eignung des von der Fa. Arthur Henninger GmbH errichteten Chemikalienlagers sowie des Abfüll- bzw. Entladebereiches und der 2 baugleiche Flachbodenbehälter für die Lagerung von nickelhaltigen Konzentraten im Betriebsgebäude, sowie die Entleerestelle im Außenbereich in Hagenbach, Industriestraße 17, wird unter den nachfolgenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise festgestellt.

Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen sind Bestandteil der Eignungsfeststellung:

- Auffangwanne des Chemielagers:  
Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.22-55, Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen von 62 l bis 340 Fa. Denios,
  - Boden des Chemielagers:  
Bauaufsichtliche Zulassung Stellagen-U-Dichtschicht, PA-VI 212.060 Fa. Didier Säurebau
  - Bauaufsichtliche Zulassung Z-40.22-55, Rotationsgeformte rechteckige Auffangvorrichtungen aus Polyethylen von 62 l bis 340 Fa. Denios
  - Nicht überdachter Entleerbereich der zu entsorgenden Nickel-Spühlwässer außerhalb des Gebäudes
8. Die Eignungsfeststellungen können jederzeit widerrufen werden, wenn die als Gültigkeitsvoraussetzung erteilte Eignungen die ihm zugrundeliegende Stellungnahme nebst aufgeführten Unterlagen und die Auflagen, Bedingungen und Hinweise nicht eingehalten werden oder wenn neue technische Erkenntnisse dies aus Gründen des Gewässerschutzes erfordern oder die Erteilung dieser Stellungnahme / Eignungsfeststellung zugrunde liegenden Rechtsvorschriften geändert werden.
9. Für das Vorhaben sind folgende Gutachten für den Nachweis der Eignung gemäß § 63 WHG i.V.m. § 42 AwSV vollumfänglich umzusetzen:
- Chemikalienlager-Gutachten nach § 63 WHG bzw. § 42 AwSV zum Nachweis der Eignung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen, Prüfbericht-Nr. 03-2025-381, vom 04.08.2025 und
  - Tankanlage für nickelhaltige Konzentrate die 2 baugleiche Flachbodenbehälter für die Lagerung von nickelhaltigen Konzentraten inklusiv Entleerestelle beinhalten mit Auffangvorrichtung, sowie der Abfüll- bzw. Entleerbereich (Entleeren der Behälter), Prüfbericht-Nr. 03-2024-574, vom 05.10.2024, ergänzt im April 2025 für Arthur Henninger GmbH, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach,

erstellt von

Dipl.-Ing. Sabine Lemke, perakus Technische Sachverständigen-Organisation e.V.,  
Rechbergstraße 15-1, 73101 Aichelberg.

10. Vor Inbetriebnahme sind gemäß der Technischen Regel wassergefährdeter Stoffe TRGS 779 für die oberirdischen PE/PP-Lagertanks für nickelhaltige Konzentrate, die Standsicherheit der Anlage über die komplette Gebrauchsdauer bei der zu erwartenden Beanspruchungen nachzuweisen.

Hierbei sind folgende Beanspruchungen zu berücksichtigen:

- a. Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet, Sicherung der Lagerbehälter über Anker am Fundament.
- b. Eigengewicht der Behälter sowie Gewicht der gefüllten Behälter
- c. Chemische Widerstandsfähigkeit
- d. Betriebsbeanspruchungen wie Temperatur u.ä.
- e. Einflüsse der wassergefährdeten Stoffe
- f. Einfluss von Erdbeben entsprechend der DIN 4149: 2005-04
- g. Einfluss von Löschwasserrückhaltung

11. Mit der Bauvollendung ist der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde ein mängelfreier Statusbericht vorzulegen, in der die Sachverständige die Überwachung und die Übereinstimmung der technischen Ausführungen / Gewerke mit dem Gutachten nach AwSV bezüglich der 2 PE/PP-Lagertanks und des Chemikalienlagers, des nicht überdachten Abfüll- bzw. Entladebereiches, sowie die WHG Abfüllfläche inklusiv Rückhalteeinrichtungen bestätigt. Entsprechende Nachweise, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Errichterbescheinigungen, sind der Erklärung als Anlage anzufügen.

12. Vor Inbetriebnahme ist die Dichtigkeit der Rohrleitungen durch eine Dichtigkeitsprüfung nach TRwS 787 nachzuweisen. Die Dichtheitsprüfung ist alle fünf Jahre zu wiederholen. Bei Prüfungen festgestellte Mängel – insbesondere Undichtheiten – sind unverzüglich zu beheben.

13. Für den Fall von Starkregen und Hochwasser ist dafür zu sorgen, dass kein verunreinigtes Wasser aus dem Gebäude gelangen kann.

14. Nachrüstverpflichtung von Bestandsanlagen die zum 05.01.2018 vorhanden waren:

Im Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet gemäß § 78b

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Hochwasserschutzgesetz II und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV ) müssen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachgerüstet werden. Die

Hochwassersicherungen sind bis zum 05.01.2033 der Unteren Wasserbehörde nachzuweisen.

15. Den Unterlagen zufolge sind die vorgesehenen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 39 AwSV folgenden Gefährdungsstufen zuzuordnen:
  - a. Die 2 Tanks mit je nutzbarem Volumen mit 4,56m<sup>3</sup> zur Sammlung von nickelhaltigen flüssigen Abfällen –  
Gefährdungsstufe C und gesamte HBV-Anlage Gefährdungsstufe D
  - b. Das Chemikalienlager mit >3 % Wassergefährdungsklasse 3 – Gefährdungsstufe D
  - c. Nicht überdachte Abfüllfläche
  
16. Die Technischen Baubestimmungen sowie die bauordnungsrechtlichen Anforderungen an Bauprodukte und Bauarten sind zu beachten. Ebenso auch die Bestimmungen in allgemeinen
  
17. bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen Bauartgenehmigungen sowie europäisch technischen Bewertungen, insbesondere wenn sie Bestimmungen zu Entwurf, Bemessung, Ausführung, Nutzung, Unterhalt oder Wartung enthalten.
  
18. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden, soweit dies nach § 45 AwSV erforderlich ist. Fachbetriebe haben die Fachbetriebseigenschaft unaufgefordert gegenüber dem Anlagenbetreiber nachzuweisen, wenn dieser den Fachbetrieb mit fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten beauftragt.
  
19. Vor einer Instandsetzung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind eine Zustandsbegutachtung der schadhaften bzw. mangelbehafteten Anlagenteile durchzuführen und die erforderlichen Maßnahmen in einem Instandsetzungskonzept festzulegen (vgl. § 24 Absatz 3 AwSV). Die in Technischen Regeln nach § 15 AwSV sowie in bauaufsichtlichen Verwendbarkeits-nachweisen enthaltenen Bestimmungen zur Instandsetzung sind zu beachten. Zur Instandsetzung sind geeignete Anlagenteile/Bauprodukte zu verwenden.
  
20. Anlagen und Anlagenteile sind zu kennzeichnen, sofern und soweit sich dies aus den Technischen Regeln, einem bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweis oder einer behördlichen Anforderung ergibt. Dies gilt insbesondere für die Kennzeichnung von Rückhalteeinrichtungen mit Schildern.
  
21. Für die Ermittlung der Bemessungsregenspenden der Grundstücksentwässerung sind die Werte nach KOSTRA-DWD 2020 zu verwenden. (siehe Gutachten Nr. 03-2024-574, vom

05.10.2024, ergänzt im April 2025 von perakus)

22. Sollten bei der Durchführung der Maßnahmen Boden- bzw. Grundwasserverunreinigungen festgestellt werden, ist unverzüglich die untere Bodenschutz- bzw. untere Wasserbehörde zu informieren.
23. Die gefahrstoffrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
24. Es sind Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung sowie Maßnahmen zum Aufnehmen von Leckagen vorzusehen, beispielsweise Abdichten von Bodenabläufen, Abschalten von Pumpen, Schließen von Absperreinrichtungen, Verwendung von Bindemitteln, Reinigung der Flächen, Abpumpen oder Absaugen aus Rückhalteeinrichtungen. Die dazu notwendigen Materialien und Hilfsmittel sind in ausreichender Menge ständig vorzuhalten.

### **III. Lagerbehälter (Tanks)**

25. Einwandigen Tanks sind in einer flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtung aufzustellen.
26. Die hinreichende chemische Widerstandsfähigkeit der Anlagenteile gegenüber dem jeweiligen Lagermedium ist sicherzustellen.
27. Die 2 baugleichen Polypropylen-Tanks/Behälter sind gemäß Medienliste 40-1.2 für die Lagerung von nickelhaltigen Konzentraten für die zur Lagerung von Nickelsulfat beständig und geeignet.
28. Tanks sind gemäß den wasser-, bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auszurüsten.
29. Tanks mit Flüssigkeiten, die beim Freiwerden miteinander reagieren können oder unerwünschte Reaktionen hervorrufen, sind so zu lagern, dass die Flüssigkeiten nicht in Kontakt kommen können (z. B. getrennte oder unterteilte Auffangräume).
30. Tanks aus verschiedenartigen Werkstoffen dürfen nicht in derselben Rückhalteeinrichtung aufgestellt werden, wenn im Falle des Auslaufens der Werkstoff eines benachbarten Behälters durch das auslaufende Lagermedium angegriffen wird.
31. Einwandige Behälter, Rohrleitungen und sonstige Anlagenteile müssen von Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle insbesondere auch der

Rückhalteeinrichtungen jederzeit möglich ist (§ 18 Absatz 5 AwSV).

32. Tanks sind durch geeignete Sicherheitseinrichtungen (z. B. Rammschutz) gegen Beschädigungen durch Anfahren ausreichend zu schützen.
33. Die Befüllanschlüsse sind über flüssigkeitsdichten Flächen anzubringen (z. B. Auffangraum oder Abfüllfläche). Verwechslungen mit anderen Anschlüssen müssen ausgeschlossen sein.
34. Tanks müssen mindestens wie folgt ausgerüstet sein. Die bau- und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
  - Bauaufsichtlich zugelassene Grenzwertgeber bzw. Überfüllsicherung Z-65.13-494
35. Tanks müssen standsicher sein und sind so zu gründen, einzubauen und aufzustellen, dass Verlagerungen und Neigungen, die die Sicherheit und Dichtheit der Anlage gefährden können, ausgeschlossen.

#### **Entleerbereich**

36. Die Entleerung der nickelhaltigen, flüssigen Abfälle darf nur im Saugbetrieb erfolgen. Schläuche im Saugbetrieb müssen für diesen Zweck bestimmt sein, den Anforderungen nach TRwS 779:2023 entsprechen und entsprechend betrieben werden.

#### **IV. Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe**

37. Die Polyethylen-Rohrleitungen von der Tankanlagen bis zum Befüllschrank sind oberirdisch verlegt und verlaufen über gesicherte Bereiche innerhalb der Halle. Gemäß Medienliste 40.1-1 ist Polyethylen beständig gegenüber Nickelsulfat.
38. Die Rohrleitungen müssen so errichtet und betrieben werden, dass Undichtheiten schnell und zuverlässig erkennbar sind. Sie müssen so verlegt werden, dass sie gegen mögliche Beschädigungen (z. B. durch Anfahren oder Bauarbeiten) geschützt sind.
39. Die Rohrleitungen sind für den zu erwartenden Betriebsdruck auszulegen, sofern die allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. die Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe) nichts anderes regeln. Sie müssen gegen Innenkorrosion beständig sein oder sie sind durch eine geeignete Beschichtung oder Auskleidung vor Innenkorrosion zu schützen. Rohrleitungen, die durch Korrosion von außen gefährdet sind, müssen auf geeignete Weise geschützt werden (z. B. Korrosionsschutzanstrich).

40. Schlauchleitungen sind regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, zu warten und zu prüfen (z. B. nach dem Merkblatt T 002:2018 der BG Rohstoffe und chemische Industrie) sowie regelmäßig zu kontrollieren und nach einem vom Betreiber erstellten Konzept unter Berücksichtigung der Beschaffenheit und der betrieblichen Beanspruchung und der Prüfergebnisse auszutauschen. Weitergehende Bestimmungen in den Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe bleiben unberührt.
41. Restmengen wassergefährdender Stoffe in Befüll- bzw. Entleerungsleitungen, Flanschen, Schiebern sowie sonstigen Armaturen sind aufzufangen (auch nach Prüf- und Wartungsarbeiten) und – sofern sie innerbetrieblich nicht verwertet werden können – ordnungsgemäß und schadlos als Abfall zu entsorgen.
42. In einer Betriebsanweisung sind die für den Gewässerschutz relevanten Punkte entsprechend TRwS 787:2023-09 Abschnitt 6 zu regeln.

## **V. Rückhalteeinrichtungen**

43. Rückhalteeinrichtungen sind gemäß § 18 Absatz 2 AwSV flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Sie dürfen grundsätzlich keine Abläufe haben, soweit § 19 AwSV nichts anderes bestimmt. Mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtes Niederschlagswasser ist ordnungsgemäß als Abwasser zu beseitigen oder als Abfall zu entsorgen.
44. Rückhalteeinrichtungen sind nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 zu planen und auszuführen. Die Bestimmungen nach Abschnitt 8 Tabelle 3 sind bei der Festlegung geeigneter Bauausführungen zu beachten – insbesondere in Bezug auf Bau- und Werkstoffe, Beschichtungssysteme, Auskleidungen, Rinnensysteme, Sammelschächte, Befestigungen, Durchführungen, Fugenabdichtungssysteme sowie Leitungen. Rohr- und Kabeldurchführungen sind möglichst zu vermeiden, Fugen soweit wie möglich zu minimieren.
45. Die Standsicherheit der Rückhalteeinrichtungen ist nach Maßgabe von TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.1.2 zu führen. Der Beaufschlagungsfall ist als planmäßiger Lastfall zu berücksichtigen.
46. Das Volumen der Rückhalteeinrichtungen ist gemäß § 18 Absatz 3 AwSV auszulegen.
47. Das Rückhaltevolumen muss mindestens dem Volumen entsprechen, das bei Betriebsstörungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen freigesetzt werden kann (§ 18 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 AwSV).

48. Das Rückhaltevolumen von Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe der Gefährdungsstufe D muss mindestens dem Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe entsprechen, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann, ohne dass Gegenmaßnahmen getroffen werden (§ 18 Absatz 4 AwSV).
49. Bei nicht oder nicht vollständig überdachten Rückhalteeinrichtungen ist zusätzlich ein Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser vorzuhalten (§ 19 Absatz 7 AwSV i. V. m. TRwS 779:2023-06 Abschnitt 6.1.2 Absatz 8). Anzusetzen ist eine Bemessungsregenspende gemäß KOSTRA-DWD 2020 für eine Regendauer von mindestens 72 Stunden bei einer 5-jährigen Wiederholhäufigkeit.
50. Betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste sind sicher aufzufangen, beispielsweise durch Kapselung der Anlage, durch Spritzschutzwände und/oder gesonderte Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
51. Maschinen zur Metallverarbeitung mit Verwendung von Kühlschmiermitteln sind gegen Spritz- und Tropfverluste zu sichern, beispielsweise durch Kapselung oder mittels Spritzwänden und Tropfwannen (§ 17 Absatz 1 Nr. 3 AwSV).
52. Nicht einsehbare Rückhalteeinrichtungen sind von einem bauordnungsrechtlich zugelassenen Leckageerkennungssystem überwachen zu lassen (TRwS 779 Abschnitt 5.2 Absatz 3).

## **VI. Betriebsstörungen, Maßnahmen bei Leckagen**

53. Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
54. Tritt ein wassergefährdender Stoff in einer nicht nur unerheblichen Menge aus, ist dies unverzüglich der unteren Wasserbehörde, der nächsten allgemeinen Ordnungsbehörde oder der Polizei zu melden (§ 24 Absatz 2 AwSV, § 65 Absatz 3 LWG). Die Verpflichtung besteht
55. auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen

56. Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist.
57. Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind so schnell wie möglich – längstens innerhalb der maximal zulässigen Beanspruchungsdauer der Rückhalteeinrichtung – von Dichtflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies gilt auch für betriebsbedingt auftretende Spritz- und Tropfverluste.
58. Die bei einer Betriebsstörung angefallenen festen oder flüssigen Gemische sind ordnungsgemäß entweder als Abfall zu entsorgen oder als Abwasser zu beseitigen.

## **VII. Anforderungen an Abfüllflächen**

59. Die Abfüllfläche muss flüssigkeitsundurchlässig sein und den zu erwartenden Beanspruchungen, z. B. durch Fahrzeuge, Witterung und Tausalzbeaufschlagung, standhalten. Sie muss so beschaffen sein, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeit schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und ordnungsgemäß entsorgt wird.
60. Die nicht überdachte Abfüllfläche ist nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 unter Berücksichtigung der Bestimmungen der bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweise der einzelnen Bau- und Werkstoffe zu planen, zu errichten und zu betreiben.
61. Die ausgewählten Bau- und Werkstoffe der Dichtfläche müssen gegenüber den rückzuhaltenden wassergefährdenden Stoffen für die nach Maßgabe von TRwS 786:2020-10 festgelegte Beanspruchungsstufe flüssigkeitsundurchlässig sein.
62. Rinnensysteme, Bodenabläufe, Schächte, Pumpensümpfe, Befestigungen, Durchdringungen sowie Leitungen müssen flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet sein und flüssigkeitsundurchlässig an die Dichtfläche angeschlossen werden.
63. Fugenabdichtungssysteme und -materialien müssen geeignet sein. Die Fugen dürfen von wassergefährdenden Stoffen nicht umlaufen werden können.
64. Die Flüssigkeitsundurchlässigkeit der Dichtfläche ist nachzuweisen – auch für den Bauteilrandbereich zur Fugenkonstruktion. Den rechnerischen Dichtheitsnachweisen ist eine äquivalente Beaufschlagung von einmalig 72 Stunden zugrunde zu legen.
65. Die Größe der Abfüllfläche ist so zu wählen, dass austretende wassergefährdende Flüssigkeiten sicher zurückgehalten werden können. Sie muss den Wirkungsbereich nach TRwS 779:2023-06 Abschnitt 6.1.5.3 zuzüglich der Ablauf- oder Stauplächen einschließlich der

Abtrennung von anderen Bauteilen oder Flächen (z. B. Aufkantungen) sowie zugehörigen Rinnen und Bodenabläufe umfassen. Der Wirkungsbereich ist zu ermitteln, festzulegen und in der Anlagendokumentation festzuhalten.

66. Abfüllvorgänge sind zu überwachen. Näheres regelt § 23 AwSV.

### **VIII. Betriebliche Anforderungen**

67. Für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV zu führen (d. h. zu erstellen und aktuell zu halten). Die Anlagendokumentation ist nach Maßgabe von TRwS 779 Abschnitt 10.3 Absatz 2 zusammenzustellen. Sie ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

68. Das ausgefüllte Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 AwSV ist an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen der Gefährdungsstufe A dauerhaft anzubringen (§ 44 Absatz 4 AwSV).

69. Nach Maßgabe des § 44 AwSV ist für die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (ausgenommen Anlagen nach § 44 Absatz 4) eine Betriebsanweisung und ein Alarmplan vorzuhalten. Darin zu regeln sind insbesondere alle wesentlichen Maßnahmen der Betreiberkontrollen, der Instandhaltung, der Instandsetzung, der Notfallmaßnahmen und der Prüfungen. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sind festzulegen. Die Betriebsanweisung ist auf Grundlage der Anlagendokumentation zu erstellen. Sie muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein. Das Betriebspersonal der Anlage ist regelmäßig zu unterweisen. Einzelheiten zu Aufbau und Inhalt der Betriebsanweisung können TRwS 779 Abschnitt 10.2 entnommen werden.

70. Aufgrund der Lage des Betriebes im Risikogebiet außerhalb vom Überschwemmungsgebiet sind folgende organisatorischer Maßnahmen zur zügigen Entsorgung oder Entfernung des Hochwassers aus der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung im Ereignisfall die in einer Betriebsanweisung festzuhalten:

- a. Festlegung von Abläufen, Zuständigkeiten und Kommunikationswegen bei Hochwasserereignissen.
- b. Benennung einer verantwortlichen Person (z. B. Hochwasser- oder Umweltbeauftragter) sowie Stellvertretungen.
- c. Aktuelle Kontaktdaten von Entsorgungsunternehmen, Feuerwehr, kommunalen Behörden und Umweltämtern.
- d. Abschluss von Rahmenverträgen mit zertifizierten Entsorgungsbetrieben für kontaminiertes Wasser oder Schlämme, um kurzfristige Entsorgung sicherzustellen.

- e. Dokumentation, wo wassergefährdende Stoffe lagern, und welche Bereiche besonders schützenswert oder kritisch sind.
- f. Regelmäßige Unterweisung des Personals zu Verhalten bei Hochwasser, Sicherungsmaßnahmen und Meldewegen.
- g. Regelmäßige Übungen: Durchführung von Alarm- und Ablaufübungen zur Überprüfung der Wirksamkeit der organisatorischen Maßnahmen.
- h. Sofortige Information der verantwortlichen Personen und externer Stellen.
- i. Probenahme und Bewertung: Organisation der Wasseranalysen zur Einstufung als kontaminiert oder unbedenklich (entscheidet über Entsorgungsweg).
- j. Lückenlose Aufzeichnung der Maßnahmen und Entsorgungswege zur Nachweisführung gegenüber Behörden.

## **IX. Brandschutz**

71. Die Anlagenteile der primären oder sekundären Sicherheit müssen so beschaffen sein oder so geschützt werden, dass sie einer Brandeinwirkung von 30 Minuten Dauer widerstehen ohne undicht zu werden. Näheres regelt TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.3.
72. Automatisch betriebene Einrichtungen, die zur Gewährleistung des Brandschutzes erforderlich sind, müssen auch im Brandfall funktionsfähig bleiben (TRwS 779 Abschnitt 5.3 Absatz)

## **X. Rückhaltung bei Brandereignissen**

73. Die bei Brandereignissen austretenden wassergefährdenden Stoffe, Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser sowie die entstehenden Verbrennungsprodukte mit wassergefährdenden Eigenschaften sind nach Maßgabe des § 20 AwSV i. V. m. TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.4 zurückzuhalten.
74. Das Rückhaltevolumen der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung wurde von einem Sachverständigen für baulichen Brandschutz ermittelt. (Siehe das Objektbezogene Brandschutzgutachten, Industriehalle Arthur Henninger GmbH, Stand 22.04.2024/TOH+MAL, vom Sinfiro GmbH & Co.KG, Ebertstraße 2, 72336 Balingen). Das Gutachten ist vollumfänglich umzusetzen.
75. Das Rückhaltevolumen der Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss mindestens 485,93 m<sup>3</sup> betragen. Die Rückhaltung erfolgt gemäß Brandschutzgutachten über die vorhandenen Auffangtassen, sowie über die gesamte Fläche von 1608 m<sup>2</sup>. Somit ist für das gesamte Gebäude eine Rückhaltevorrückung von mind. 10,5 cm Höhe ab Oberkante

Fertigfußboden mittels Aufkantung, Türschwellen und Rampen herzustellen.

76. Es wird empfohlen, bei der Planung und der Errichtung der Löschwasserrückhaltung den „Leitfaden Brandschadensfälle“ und die VdS 2557 „Planung und Einbau von Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen“ als Erkenntnisquellen zu berücksichtigen.
77. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung muss bis zum Zeitpunkt der Entsorgung des verunreinigten Wassers dicht sein. Sie ist so zu anzuordnen oder auszurüsten sowie während eines Brandes so zu überwachen, dass eine drohende Überfüllung auch bei schlechter Sicht oder Stromausfall jederzeit erkannt und rechtzeitig die sichere Entleerung veranlasst werden kann.
78. Ebenso ist in der vorzuhaltenden Alarm- und Betriebsanweisung zu beschreiben, dass bei einem Hochwasseranfallereignis die Löschwasserrückhalte-Barriere eingesetzt wird.
79. Die Löschwasser-Rückhalteeinrichtung ist vom Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
80. Nichtautomatische Löschwasserbarrieren müssen außerhalb der Betriebszeiten stets geschlossen sein. Die Handhabung der Löschwasserbarrieren ist in einer Betriebsanweisung zu regeln.  
Im Brandfall dürfen einzelne Barrieren nach vorheriger Abstimmung mit dem Technischen Einsatzleiter der Feuerwehr geöffnet werden, sofern dies aus Gründen der Brandbekämpfung erforderlich ist (z. B. zum wirksamen Löschen von Entstehungsbränden oder zum Umlagern von Lagergut mittels mobiler Baumaschinen) und ein unkontrolliertes Abfließen von Löschwasser aus dem Brandabschnitt heraus ausgeschlossen ist.
81. Unterirdische Rückhalteeinrichtungen müssen so beschaffen sein und so gesichert werden, dass sie ihre Lage nicht verändern, nicht aufschwimmen sowie nicht anderweitig durch Hochwasser beschädigt werden können.

#### **XI. Spezielle Anforderungen an hochwassergefährdete Anlagen**

82. Die Wasserspiegellage des Bemessungshochwassers HQ200/extrem ist bei der Oberen Wasserbehörde, Struktur- und Genehmigungsdirektion Referat 34 nachzufragen.

#### **XII. Spezielle Anforderungen an durch Erdbeben gefährdete Anlagen**

83. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind so zu planen, zu errichten und zu betreiben, dass auch bei dem zu erwartenden Erdbebenfall aus der Anlage keine

wassergefährdenden Stoffe austreten. Hierzu sind die Anlagen nach Maßgabe von TRwS 779:2023-06 Abschnitt 5.5 zu planen und zu errichten.

84. Für den Lastfall Erdbeben sind in der notwendigen Statik Vorgaben zu setzen, um ein horizontales Verschieben oder Kippen auszuschließen.

85. Nach einem Erdbeben ist zu kontrollieren, ob Schäden aufgetreten sind. Schäden sind zu beheben. Die Pflichten bei Betriebsstörungen gemäß § 24 AwSV bleiben unberührt.

### **XIII. Überwachungspflichten**

86. Die Dichtheit von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit deren Sicherheitseinrichtungen sind regelmäßig zu kontrollieren (§ 46 Absatz 1 AwSV). Festgestellte Mängel sind zeitnah und – soweit nach § 45 AwSV erforderlich – durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen.

87. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind vom Anlagenbetreiber mindestens nachfolgende Kontrollen und Prüfungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen; weitere in diesem Bescheid aufgeführte Kontrollen und Prüfungen bleiben unberührt:

- a. Es sind die Kontrollen und Prüfungen durchzuführen, die in den jeweils einschlägigen Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe (TRwS), in den bauaufsichtlichen Verwendbarkeitsnachweisen von Anlagenteilen und Sicherheitseinrichtungen sowie in den technischen Unterlagen der Hersteller beschrieben werden.
- b. Die einsehbaren Anlagenteile der primären Sicherheit (z. B. Behälter, Rohrleitungen) und der sekundären Sicherheit (Rückhalteeinrichtungen) sind regelmäßig visuell auf ihren Zustand hin zu kontrollieren, insbesondere auch die Fugen oder Schweißnähte von Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen.
- c. Umlade- und Abfüllvorgänge sind visuell auf Leckagen zu kontrollieren. Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen.
- d. Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln, Verwenden oder Befördern in Rohrleitungen sind regelmäßig visuell auf ausgetretene wassergefährdende Stoffe zu kontrollieren. Bei Dichtflächen und sonstigen Rückhalteeinrichtungen sind die Kontrollen in Abhängigkeit von der festgelegten Beanspruchungsdauer der Dichtfläche durchzuführen.
- e. Dichtflächen aus FD- oder FDE-Beton als Ortbeton sind nach Maßgabe der Bestimmungen in Teil 1 Abschnitt 8.4 der DAfStB-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (BUMwS)“, Ausgabe März 2011, zu überwachen.

Sofern für den Beton der vereinfachte Dichtheitsnachweis geführt wurde, sind Dichtflächen innerhalb der ersten 2,5 Jahre nach Errichtung halbjährlich auf Risse zu überprüfen (TRwS 786 Tabelle 3 lfd. Nr. 6, TRwS 781 Abschnitt 9.6 Absatz 4).

- f. Entwässerungsanlagen, die in Verbindung mit Anlagen nach § 62 WHG betrieben werden, sind unter Berücksichtigung des § 22 AwSV sowie nach Maßgabe der DIN 1986-30:2012-02 zu warten, zu prüfen und instand zu setzen. Dies umfasst auch wiederkehrende Dichtheitsprüfungen nach DIN EN 1610 alle 5 Jahre. Die festgestellten Undichtheiten bzw. Schäden sind gemäß DIN 1986-30 Abschnitt 11 zu dokumentieren, zu bewerten sowie nach Maßgabe des Abschnittes 12 zu sanieren.

## **IX. Prüfpflichten**

88. Die beiden oberirdischen Lagertanks für nickelhaltiges Konzentrat sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen.

Es bestehen folgende Prüfpflichten:

- Prüfung vor Inbetriebnahme sowie
- Nach einer (künftigen) wesentlichen Änderung
- Wiederkehrend alle 5 Jahre.

89. Folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach Maßgabe des § 46 Absatz 2 i. V. m. Anlage 5 AwSV Absatz 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV durch einen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV prüfen zu lassen:

- a. Anlagen der Gefährdungsstufe B,
- b. Anlagen der Gefährdungsstufen C und D,
- c. unterirdische Anlagen,

90. Für Anlagen ohne wiederkehrender Prüfpflicht gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- Vor Inbetriebnahme
- Nach einer (künftigen) wesentlichen Änderung

91. Bei Abfüll- und Umschlaganlagen der der Gefährdungsstufe B gelten folgende Prüfzeitpunkte und -intervalle:

- Wiederkehrend alle 10 Jahre

92. Der Sachverständige ist für die Prüfung von Dichtflächen und Rückhalteeinrichtungen von Abfüll- oder Umschlagflächen vor Inbetriebnahme oder nach wesentlicher Änderung vor Baubeginn zu beauftragen. Er ist über den Fortgang der Arbeiten an Dichtflächen und

anderen Teilen der Rückhalteeinrichtungen laufend zu informieren. Ihm ist die Möglichkeit zu geben, an der Ausführung – insbesondere an Kontrollen – teilzunehmen.

93. Die Sachverständigenprüfung der eignungsfestgestellten Anlagenteile nach § 46 AwSV darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der an der Planung, der Errichtung, der Instandhaltung, dem Eignungsfeststellungsgutachten oder dem Betrieb der Anlage beteiligt ist.
94. Die zwei neuen Lagertanks X07 (Chemisch Nickel zur Entsorgung) dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die „Prüfung vor Inbetriebnahme“ gemäß § 46 AwSV erfolgt ist und diese keine erheblichen oder gefährlichen Mängel ergeben hat.
95. Vom Sachverständigen festgestellte geringfügige Mängel sind innerhalb von 6 Monaten durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV zu beseitigen. Erhebliche und gefährliche Mängel sind dagegen unverzüglich zu beseitigen, danach ist die Anlage erneut von einem Sachverständigen prüfen zu lassen.
96. Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 9. Januar 2026 ist vollumfänglich zu berücksichtigen.
97. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 19. Juni 2020 ist vollumfänglich zu berücksichtigen.

### **3. Untere Abfallbehörde**

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz fordert vom Abfallerzeuger eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben. Soweit erforderlich sind Abfälle zur Verwertung getrennt zu halten und zu behandeln. Zur Durchführung dieser Vorschriften ist im Formular 5 anzugeben, welche Abfälle anfallen und welche Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung dieser Stoffe vorgesehen sind.

## Kostenfestsetzung

Für das Genehmigungsverfahren wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18.050,00 € und Auslagen in Höhe von 13.752,63 € festgesetzt.

## VI.

### Begründung

#### 1. Entscheidung

Die Firma Arthur Henninger GmbH, vertr. durch z.Hd. Herrn Tobias Klopstein, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach hat mit Datum vom 29.11.2024 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemischen Verfahren auf dem o.g. Betriebsgrundstück eingereicht.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. § 4 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und der Ziffer 3.10.1 des Anhanges 1 zu dieser Verordnung, die im förmlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 6 BImSchG zu beurteilen ist. Das Vorhabengrundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kleiner Entensee-Perläcker“ der Ortsgemeinde Hagenbach. Für den betroffenen Bereich ist ein Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO festgesetzt. Die Anlage entspricht den Anforderungen und ist deshalb bauplanungsrechtlich zulässig.

Am 27.02.2024 fand mit der Arthur Henninger GmbH als Antragstellerin, der Fa. Qubus Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH und den betroffenen Behörden eine Online-Antragskonferenz statt. Hinsichtlich weiterer Einzelheiten wird auf die diesbezügliche Niederschrift vom 04.03.2024 über die Online-Antragskonferenz verwiesen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich außerdem um eine Anlage im Sinne der Ziffer 3.9 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz - UVPG). Die gemäß § 7 Abs. 1 und Anlage 3 des UVPG erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt. Aufgrund der Angaben zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in den Antragsunterlagen sowie nach Anhörung der zu beteiligenden Behörden und eigener Sachstandsfeststellung wurde nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls festgestellt, dass von dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs.2 UVPG zu berücksichtigen wären, nicht zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte somit verzichtet werden.

Die Entscheidung wurde mit der am 21.11.2025 im Amtsblatt des Landkreises Germersheim, am 21.11.2025 in der Rheinpfalz (Ausgabe Speyer und Landau), sowie auf dem UVP-Portal erfolgten Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen wurden in der Zeit vom 28.11.2025 bis 29.12.2025 bei der Kreisverwaltung Germersheim als Genehmigungsbehörde ausgelegt.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 12.01.2026 wurden gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben.

Ein Erörterungstermin wurde somit nicht durchgeführt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV und den Verwaltungsvorschriften zum genehmigungserfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Eingangsbestätigung (§§ 6 und 7 der 9. BImSchV) wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, gehört:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
- Verbandsgemeindeverwaltung Hagenbach
- Verbandsgemeindewerke Hagenbach

sowie die Fachbereiche der Kreisverwaltung Germersheim als

- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Brandschutzdienststelle
- Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Abfallbehörde
- Gesundheit und Verbraucherschutz

Die seitens der o. g. Behörden und Fachbereiche geäußerten Bedenken und Anregungen wurden berücksichtigt und die geforderten Nebenstimmungen wurden mit der vorliegenden Genehmigung verbunden.

Sonstige Bedenken wurden nicht geäußert.

Nach dem Ergebnis des durchgeführten Genehmigungsverfahrens ist somit festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Die Anlage erfüllt damit die auf sie anwendbaren Vorschriften und es stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen, die im Genehmigungsverfahren zu prüfen waren; die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung war unter Beachtung der unter III. genannten Nebenbestimmungen daher zu erteilen.

## **Rechtliche Würdigung der Genehmigungsvoraussetzungen**

### *A) Rechtliche Gründe*

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 6, 10, 12 und 13 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV sowie der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Bei UVP-pflichtigen Vorhaben sind deren Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BlmschV genannten Schutzgüter zu bewerten und bei der Entscheidung über den Antrag nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Liegen die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen vor, muss die Genehmigung erteilt werden, d.h. die Antragstellerin hat hierauf einen Rechtsanspruch.

Da vorliegend die Voraussetzungen des § 6 BlmSchG erfüllt sind, war die Genehmigung zu erteilen. Bei antragsgemäßer Ausführung und unter Beachtung der in diesem Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BlmSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden. Insbesondere ist sichergestellt, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteile und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage hervorgerufen werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Einzelnen wird auf die folgenden Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen verwiesen.

#### *B) Formelle Genehmigungsvoraussetzungen*

Das Vorhaben bedarf, wie oben dargestellt, der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4, 6, 10, 12 und 13 BlmSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 der 4. BlmSchV sowie der Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BlmschV.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die Entscheidung über die Genehmigung ist gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. § 1 der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO sowie § 3 Abs. 1 Ziffer 2 VwVfG die Kreisverwaltung Germersheim, als Untere Immissionsschutzbehörde.

Das Genehmigungsverfahren wurde ordnungsgemäß als förmliches Verfahren gemäß § 10 BlmSchG in Verbindung mit den Bestimmungen der 9. BlmSchV durchgeführt.

#### *C) Materielle Genehmigungsvoraussetzungen*

Unter Beachtung der in diesem Bescheid getroffenen Nebenbestimmungen ist ausreichend Vorsorge gegen schädliche Umweltauswirkungen getroffen.

#### Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher anlagenbezogener Vorschriften

Der Errichtung und dem Betrieb der Anlage stehen nach dem Ergebnis der Überprüfungen auch keine anderen öffentlich-rechtlichen anlagenbezogenen Vorschriften entgegen.

## **2. Kostenfestsetzung**

Für den mit Erlass des Bescheides verbundenen Verwaltungsaufwand der Kreisverwaltung Germersheim (kostenpflichtige Amtshandlungen) sind nach §§ 2, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03. Dezember 1974 i.V.m. mit § 2 und der Anlage zu § 2 Nr. 4.1.1.1 d des Besonderen Gebührenverzeichnisses ist für die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 6 BlmSchG einer im Anhang 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) genannten Anlage mit Errichtungskosten bis zu

25 Mio € eine Gebühr in Höhe von 15.250,00 € zuzüglich 0,4 von Hundert der 2,5 Mio € übersteigenden Errichtungskosten vorgesehen.

Gem. § 7 LGebG werden neben den nach dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren und Auslagen, soweit in dem Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, als Auslagen die Gebühren und Auslagen für die Mitwirkung anderer Behörden, soweit von diesen angefordert, zusätzlich erhoben. Die Gebühren und Auslagen bestimmen sich bezüglich Grundes und Höhe nach den für die mitwirkende Behörde geltenden gebührenrechtlichen Vorschriften.

Die Gebühren sind entstanden für die Anfertigung von Stellungnahmen der am Genehmigungsverfahren beteiligten Fachbehörden der Kreisverwaltung Germersheim

Sowie für die Koordination des Genehmigungsverfahrens und die Bescheiderstellung durch die Untere Immissionsschutzbehörde der Kreisverwaltung Germersheim.

Die Firma Arthur Henninger GmbH, vertr. durch z.Hd. Herrn Tobias Klopstein, Industriestraße 17, 76767 Hagenbach ist gemäß den Vorschriften des Landesgebührengesetzes und dem Besonderen Gebührenverzeichnis zur Zahlung der Kosten verpflichtet.

Die gemäß beiliegende Aufschlüsselung festgesetzten Kosten in Höhe von **31.802,63 €** sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides unter Angabe folgenden Verwendungszwecks: **33859 - 24/6/1835/HAG/IM** an die Kreiskasse zu entrichten.

Im Falle der Säumnis können Kosten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes beigetrieben werden. Werden die festgesetzten Kosten bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitsdatum nicht entrichtet, so kann gemäß § 18 Abs. 1 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt.

Hinweis:

Die Ermittlung der Auslagen für die Bekanntmachung der Entscheidung ist auf Grundlage von Angeboten der entsprechenden Tageszeitungen erfolgt. Sofern sich der tatsächliche Rechnungsbetrag von dem jeweiligen Angebot unterscheidet, behalten wir uns einen nachträglichen Kostenbescheid vor.

## VII.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), schriftformersetzend nach § 3a Abs. 3 VwVfG und § 9a Abs. 5 Onlinezugangsgesetz oder zur Niederschrift erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form (§ 3 a Abs. 2 VwVfG) sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Homepage der Kreisverwaltung ([www.kreis-germersheim.de](http://www.kreis-germersheim.de)) unter dem Punkt Impressum aufgeführt sind.

Rechtsbehelfe entfalten hinsichtlich der Gebührenfestzungen sowie gegebenenfalls festgesetzter Zwangsgelder keine aufschiebende Wirkung (vgl. hierzu § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO und § 20 AGVwGO). Diese sind dementsprechend fristgerecht zu begleichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Jennifer Schwarz

**Anlagen:**

- Eine Ausfertigung der Antragsunterlagen (Stand 27.01.2026)
- Baubeginnsmitteilung
- Bauvollendungsanzeige
- Anzeige Inbetriebnahme
- Die Verpflichtungserklärung der Antragstellerin vom 05. Februar 2026

## Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756), zuletzt geändert am 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, ber. S. 3756)
- Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert am 20.11.2015 (BGBl. I S. 2053)
- Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)
- Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165), zuletzt geändert am 01.12.2010 (GVbl. S. 524)

**In Abdruck:**

Kreisverwaltung Germersheim  
-Untere Bauaufsichtsbehörde-  
Im Hause  
Az: 25/6/1948/HAG/B  
E-Mail: [c.ubero@Kreis-Germersheim.de](mailto:c.ubero@Kreis-Germersheim.de)

Kreisverwaltung Germersheim  
-Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde-  
Im Hause  
Az. 660-00/11/25  
E-Mail: [Wasserbehoerde@Kreis-Germersheim.de](mailto:Wasserbehoerde@Kreis-Germersheim.de)

Kreisverwaltung Germersheim  
-Untere Naturschutzbehörde-  
Im Hause  
Az: 362-63-25/004  
E-Mail: [Naturschutzbehoerde@Kreis-Germersheim.de](mailto:Naturschutzbehoerde@Kreis-Germersheim.de)

Kreisverwaltung Germersheim  
-Untere Abfallbehörde-  
Im Hause  
Az: FB32/53741/2025-4  
E-Mail: [M.Braun@Kreis-Germersheim.de](mailto:M.Braun@Kreis-Germersheim.de)

Kreisverwaltung Germersheim  
-Brandschutzdienststelle-  
Im Hause  
E-Mail: [T.Maier@Kreis-Germersheim.de](mailto:T.Maier@Kreis-Germersheim.de)

Verbandsgemeinde Hagenbach  
-Bauverwaltung-  
Ludwigstraße 20  
76767 Hagenbach  
Az: 671-11, Dok.ID: 121844  
E-Mail: [info@vg-hagenbach.de](mailto:info@vg-hagenbach.de)

Verbandsgemeindewerke Hagenbach  
Ludwigstraße 20  
76767 Hagenbach  
E-Mail: [info@vg-hagenbach.de](mailto:info@vg-hagenbach.de)

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
-Abteilung 2-  
-Referat 23-  
Regionalstelle Gewerbeaufsicht  
67433 Neustadt a. d. Weinstraße  
Az: 23/05/5.1/2025/0016/STRE 6620#2025/0022-0111 23  
Email: [Referat23@sgdsued.rlp.de](mailto:Referat23@sgdsued.rlp.de)

zur Kenntnis.

Kreisverwaltung Germersheim,  
Im Auftrag

Schwarz